

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

39.

Aufrechterhaltung einer Sicherungsmassnahme als schutzwürdiges Interesse im Rechtsöffnungsverfahren

Der Sicherungsanspruch des Gläubigers wird mit der Arrestlegung nur einstweilen erfüllt. Da der Arrest mangels Prosequierung innert 10 Tagen dahinfällt, hat der Gläubiger ein Rechtsschutzinteresse an der zwecks Aufrechterhaltung der Sicherungsmassnahme einzuleitenden Betreibung resp. dem darauffolgenden Rechtsöffnungsverfahren.

Sachverhalt:

1. Die Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) haben die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) mit Sicherstellungsverfügung vom 13. Februar 2013 verpflichtet, für die definitiv festgelegten Staats- und Gemeindesteuern der Steuerjahre 2002 bis 2005 Fr. 24286.35 nebst Zins, Fr. 5700.70 sowie Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten von Fr. 5000.– sicherzustellen. Gestützt auf die Sicherstellungsverfügung hat das Steueramt der Stadt Zürich gleichentags einen Arrestbefehl erlassen, welcher in der Folge vollzogen wurde. In Pro-

sequierung dieses Arrests haben die Kläger die Betreibung auf Sicherheitsleistung eingeleitet und nach erfolgtem Rechtsvorschlag seitens der Beklagten vor Vorinstanz gestützt auf die Sicherstellungsverfügung vom 13. Februar 2013 um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung ersucht. Die Vorinstanz ist auf das Rechtsöffnungsgesuch mit Verfügung vom 19. Juni 2013 nicht eingetreten.

2. Dagegen haben die Kläger fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beklagte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

(Aus den Erwägungen:)

«II/1. Die Vorinstanz ist mangels Rechtsschutzinteresse nicht auf das Rechtsöffnungsgesuch der Kläger eingetreten. Zur Begründung führte sie an, mit dem Vollzug des Arrests sei die Sicherung der jeweiligen Forderung vollzogen und der Sicherungsanspruch erfüllt. Eine Prosequierung des Arrests durch Betreibung auf Sicherheitsleistung würde dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Betreibung auf Sicherheitsleistung die entsprechenden Vermögenswerte auf Vorrat zu verwerten zu lassen. An einem solchen Vorgehen fehle dem bereits durch den Arrest sichergestellten Gläubiger das Rechtsschutzinteresse.

2. Der vorinstanzlichen Ansicht kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass der Anspruch der Kläger auf Sicherstellung durch die Arrestlegung (zu welcher sie nach Art. 78 StHG i.V.m. § 182 StG ZH berechtigt waren) einstweilen gesichert ist. Der Arrest als Sicherungsmassnahme fällt aber dahin, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen entweder durch Einleitung der Betreibung oder Erhebung einer ordentlichen Klage prosequiert wird (Art. 279 Abs. 1 und 280 SchKG). Zur Aufrechterhaltung der Sicherung kommt ein Gläubiger nicht um eine Prosequierung herum. Die Kläger haben daher korrekterweise zwecks Arrestprosequierung die Betreibung auf Sicherheitsleistung eingeleitet. Da die Beklagte gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben hatte, haben die Kläger zur anhaltenden Prosequierung ebenso korrekt die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung verlangt. Das Rechtsschutz-

interesse der Kläger liegt damit klarerweise darin, die einstweilig durch den Arrest gewährleistete Sicherungsmassnahme aufrechtzuerhalten. Die Begründung der Vorinstanz, der Sicherungsanspruch der Kläger sei bereits mit dem Arrestvollzug erfüllt, greift zu kurz, da sie nicht berücksichtigt, dass der Arrest mangels Prosequierung dahinfällt. Auf das Rechtsöffnungsgesuch der Kläger ist vor diesem Hintergrund einzutreten.

3. Der von der Vorinstanz ins Feld geführte Umstand, dass die Berechtigung zur Rechtsöffnung einem Gläubiger erlauben würde, im Rahmen einer Betreuung auf Sicherheitsleistung schuldnerische Vermögenswerte auf Vorrat verwerten zu lassen (ohne dass dessen Schuld bereits definitiv feststeht), vermag daran nichts zu ändern. Dass ein Rechtsschutzinteresse vorliegt, wurde soeben dargelegt. Im Weiteren hat der Rechtsöffnungsrichter einzig zu prüfen, ob ein Entscheid im Sinne eines definitiven Rechtsöffnungstitels vorliegt, ob dieser nicht nichtig ist, ob er in formelle Rechtskraft erwachsen ist und ob der Schuldner nicht durch das Vorliegen einer Urkunde die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung beweisen kann. Darüber hinaus darf er den vorgelegten Titel nicht prüfen; er ist keine zusätzliche Rechtsmittelinstanz.

Die Sicherstellungsverfügung eines kantonalen Steueramtes hat gemäss § 181 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zürich (StG ZH) im Betreibungsverfahren dieselbe Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil. Die rechtskräftige Sicherstellungsverfügung stellt demnach einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, wobei es unerheblich ist, ob der Sicherstellungsverfügung ein rechtskräftiger Einschätzungsentscheid zugrunde liegt oder nicht (*Richner/Frei/Kaufmann/Meuter*, a.a.O., § 181 Rz 39). Die Kläger verfügen demnach vorliegend mit der rechtskräftigen Sicherstellungsverfügung vom 13. Februar 2013 des Steueramtes der Stadt Zürich mit Bezug auf die sicherzustellende Steuerforderung über einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Die Beklagte hat sodann keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG vorgebracht. In diesem Sinne sind die gesetz-

lichen Vorgaben für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung erfüllt und diese ist zu erteilen.

4. In der Tat ist es denkbar, dass im Rahmen einer Arrestprosequierung mittels Betreuung auf Sicherheitsleistung die Verwertung eines Vermögenswertes erfolgen kann, ohne dass die effektive Schuld definitiv feststeht und der Schuldner dadurch einen unwiederbringlichen Verlust erleidet. Zum einen kann sich der Schuldner dessen aber durch die Leistung der geforderten Sicherheitsleistung entziehen. Zum anderen thematisiert der Vorderrichter hiermit einen nach seinem Dafürhalten grundsätzlichen Missstand der geltenden rechtlichen Situation. Abgesehen von der Tatsache, dass in der Lehre unterschiedliche Ansichten über Sinn und Notwendigkeit der Arrestdurchsetzung mittels Betreuung auf Sicherheitsleistung durch den Staat vorliegen (vgl. insbesondere *Frey*, Sicherstellungsverfügung und Arrestbefehl im Gesetz über die direkte Bundessteuer, SStR Band/Nr. 20, S. 325), ist ein (vermeintlicher) Missstand des geltenden Rechts nicht durch den Rechtsöffnungsrichter durch gesetzeswidrige Nichtgewährung der Rechtsöffnung trotz Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels zu beheben. Die Vorinstanz kann sich nicht über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen, um so nach ihrem Dafürhalten grundlegende Missstände im Bereich des Betreibungsverfahrens zu klären. Dies ist Aufgabe des Gesetzgebers.»

Obergericht, I. Zivilkammer
Urteil vom 19. August 2013
RT130125